

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs und Förderschulen des Märkischen Kreises

Der Märkische Kreis als Träger seiner Berufskollegs und Förderschulen übernimmt die Fahrkosten zum Schulbesuch und zum Besuch des Praktikums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Schülerfahrkosten ist § 97 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) in der zzt. gültigen Fassung.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten haben nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen, wenn der **kürzeste Fußweg** zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule bzw. nächstgelegener Praktikantenstelle in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Schülerinnen und Schüler, die Bildungsgänge des dualen Systems besuchen oder Bildungsgänge, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sind nicht anspruchsberechtigt.

2. Allgemeines

Fahrkosten werden nur zur nächstgelegenen Schule übernommen, d. h. zu der Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Sollte Schülern/ Schülerinnen die Aufnahme in die für sie nächstgelegene Schule verweigert worden sein, so ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe hervorgehen.

3. Höchstbetrag

Fahrkosten werden grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von z. Zt. 100,00 € monatlich übernommen (Schulbesuch und Praktikum zusammen). Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG NRW. Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen.

4. Eigenanteil

Die Erhebung eines Eigenanteils ist nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich. Hierüber erhalten Sie ggf. einen gesonderten Bescheid.

5. Privatfahrzeuge

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den gesamten Schulweg oder zu einer Haltestelle nicht zumutbar, kann die Übernahme der Kosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen beantragt werden.

Die Erstattung für PKWs beträgt aktuell 0,13 €, für sonstige Kraftfahrzeuge, z. B. Mopeds 0,05 € und für Fahrräder 0,03 € je Kilometer.

Für die Mitnahme anderer Schülerinnen und Schüler wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 € je Kilometer und für jeden mitgenommenen Schüler/jede mitgenommene Schülerin erstattet.

6. Praktika

Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zu stellen.
Für jedes Praktikum ist ein separater Antrag zu stellen.

Nach § 20 SchfkVO legt die Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine geeignete Praktikumsstelle zu wählen ist. Aufgrund dieser Regelung können pro einfache Wegstrecke zzt. höchstens 25 km zugrunde gelegt werden.

Antrag auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten 2025/2026

☐ zum Schulbesuch

☐ zum Besuch des Praktikums

Ich beantrage die Übernahme der Kosten für Fahrten mit

☐ dem ÖPNV ☐ einem PKW ☐ einem sonstigen KFZ ☐ einem Fahrrad

von _____
bis _____

für ☐ mein Kind ☐ mich

Name, Vorname und Anschrift der erziehungsberechtigten Person des nicht volljährigen Schülers/der nicht volljährigen Schülerin

Name, Vorname des Schülers/
der Schülerin

Anschrift und Telefonnummer des Schülers/der Schülerin

☐ männlich
☐ weiblich
☐ divers

Geb.-Datum

Schulort

☐ Altena ☐ Lüdenscheid
☐ Halver ☐ Menden
☐ Iserlohn ☐ Plettenberg
☐ Is.-Letmathe ☐ Meinerzhagen
☐ Hemer

Vollständige Angabe der Schulform

☐ Berufsfachschule ☐ Förderschule
☐ Bezirksfachklasse ☐ Fachoberschule
☐ Ausbildungs- ☐ Fachschule
vorbereitung
☐ Internationale Förderklasse

Bezeichnung der Klasse

Uhrzeiten Schulbesuch:

☐ montags _____
☐ dienstags _____
☐ mittwochs _____
☐ donnerstags _____
☐ freitags _____
☐ samstags _____

Uhrzeiten Praktikum:

☐ montags _____
☐ dienstags _____
☐ mittwochs _____
☐ donnerstags _____
☐ freitags _____
☐ samstags _____
☐ sonntags _____

Name und vollständige Adresse der Praktikantenstelle
und ggf. Dienstplan beifügen

Unterschrift und Dienstempel der Praktikantenstelle

☐ Es liegen gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels notwendig machen. **Ein ärztliches Zeugnis bzw. ein entsprechender Nachweis ist diesem Antrag als Anlage beigelegt.** Sämtliche Angaben über gesundheitliche Gründe inkl. ärztlicher Zeugnisse erfolgen freiwillig. Ich kann diese Angaben jederzeit widerrufen.

Ich willige ausdrücklich in die Verarbeitung dieser Gesundheitsdaten zur Bearbeitung meines Antrags auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten ein. In diesem Zusammenhang bin ich ausdrücklich mit der Weiterleitung meiner Gesundheitsdaten an das Gesundheitsamt zwecks Überprüfung meiner Angaben einverstanden.

Ich erkläre, dass ich keine anderweitigen Leistungen erhalte, die über die Mittel für den Grundbedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung hinaus gesonderte Leistungen für Aufwendungen an Fahrkosten enthalten.

Die für die Gewährung von Schülerfahrkosten gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.

Die weiteren Hinweise auf Seite 2 und auf dem Informationsblatt, u. a. bezügl. der möglichen Erhebung eines Eigenanteils, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

**Unterschrift des Schülers/der Schülerin/
der erziehungsberechtigten Person**

**Bestätigung der Meldebehörde über die Richtigkeit
der Meldedaten, sofern eine Auskunftssperre im
Meldeportal hinterlegt ist.**

Ort, Datum

Stempel der Meldebehörde

Unterschrift

Bestätigung der Schule

Datum

Schulstempel

Unterschrift

PKW - Mitnahme

Zum ☐ Schulbesuch
☐ Besuch des Praktikums werden mitgenommen:

Name	Anschrift	Klasse	Unterschrift Mitfahrer/in

Weitere Hinweise

Eine zur Verfügung gestellte Fahrkarte ist **unverzüglich am letzten Anwesenheitstag** im Schulbüro abzugeben oder auch wenn sich die Voraussetzungen hinsichtlich der Fahrkostenübernahme ändern, z. B. beim Wechsel in einen nicht anspruchsberechtigten Bildungsgang, beim Schulwechsel, beim Standortwechsel oder ggf. beim Wohnungswechsel.

Änderungen hinsichtlich der im Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten gemachten Angaben, insbesondere eine Adressänderung, müssen dem Schulträger **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Bis zur Volljährigkeit eines Schülers/einer Schülerin treten die Erziehungsberechtigten für die Rechtsfolgen, die sich durch die Aushändigung einer Fahrkarte bzw. aus einem folgenden Bewilligungsbescheid ergeben, ein. Mit Erreichen der Volljährigkeit gehen diese auf den Schüler/ auf die Schülerin über.

Die Aushändigung einer Fahrkarte ergeht vorbehaltlich des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Aushändigung zugrunde lagen oder für den Fall, dass nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme ganz oder teilweise zu versagen.

Die Angaben sind gem. DSG NRW für die Bearbeitung erforderlich. Wird eine Fahrkarte bestellt, werden die Angaben an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Nicht gemachte Angaben verursachen Verzögerungen in der Bearbeitung, die zu Lasten der antragsstellenden Person gehen.

Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:

<https://www.maerkischer-kreis.de/datenschutz-informationen>

Nichtrückgabe / verspätete Rückgabe der Fahrkarte

Bei verspäteter Rückgabe bzw. Nichtrückgabe der Fahrkarte werden dem Schulträger vom letzten Anwesenheitstag an weiter die Kosten der Fahrkarte vom Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind von dem Schüler/der Schülerin bzw. von den Erziehungsberechtigten zu erstatten und werden bei Nichtzahlung ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dies gilt ggf. auch bei einem Umzug, wenn dieser nicht rechtzeitig gemeldet wird.

Bei der Kostenfestsetzung wird der letzte Anwesenheitstag bzw. der Tag des Wohnungswechsels zugrunde gelegt.